FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland · Drahnsdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg· Schönwald
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig/Slopišća · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 14 · Nummer 16 · 6. **November 2026**

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen - 2 -
Amt Unterspreewald - 2 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Sitzung des Amtsausschusses am 11.11.2026 - 2 -
Gemeinde Kasel-Golzig - 3 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Grabstätte auf dem Friedhof Kasel- Golzig - 3 -
Gemeinde Schlepzig - 4 -
— Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.08.2026 - 4 -
— Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 13.10.2026 - 5 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Geschäftsordnung vom 25.08.2026 - 5 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Hauptsatzung vom 25.08.2026 - 11 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schlepzig / Slopišća (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.08.2026 - 15 -
Gemeinde Schönwald - 17 -
— Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.11.2026 - 17 -
Gemeinde Steinreich - 18 -
— Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Steinreich über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Amtsdirektors - 18 -
— Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Steinreich über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Amtsdirektors - 18 -
— Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 30.09.2026 - 18 -
Stadt Golßen - 20 -
— Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2026 - 20 -
Sonstige amtliche Bekanntmachungen - 21 -
— Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg - 21 -
— Auskunftserteilung zur Bauabgangsstatistik - 22 -
Amt Unterspreewald - 24 -
— Nachruf Herr Lukas - 24 -
— Ausbildungsplatz Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung Kommunalverwaltung - 24 -
Ausschreibungen Amt Unterspreewald - 25 -
— Edelstahlmöbel gegen Höchstangebot abzugeben - 25 -
Wasser- und Bodenverbände - 26 -
— Bekanntmachung über Holzungsarbeiten im Winterhalbjahr 2026/27 - 26 -
Jagdgenossenschaften - 27 -
Jagdgenossenschaft Krossen - 27 -
— Einladung Genossenschaftsversammlung – 27.11.2026 19:00Uhr - 27 -
Sonstiges - 27 -
— Zwei neue Revierleiter stellen sich vor – Ihre Ansprechpartner für Wald und Forstwirtschaft - 27 -

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: **amt@unterspreewald.de**, Internet: **www.unterspreewald.de**
Die genannte E-Mail –Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

Über das Amt Unterspreewald
Markt 1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Sitzung des Amtsausschusses am 11.11.2026

Sitzungstermin:	Mittwoch, 11.11.2026, 19:00 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal groß, Nebensitz der Amtsverwaltung im Ortsteil Schönwalde, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung,

2 Feststellung der Tagesordnung,

3 Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom: 06.10.2026

4 Bericht des Amtsausschussvorsitzenden

5 Bericht des Amtsdirektors

6 Jugendeinwohnerfragestunde

7 Einwohnerfragestunde

8 Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses,

9 Energetische Sanierung Heizungsanlage Hauptsitz Amt Unterspreewald Markt 1 in 15938 Golßen **BV-14-2026-026**

10 Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 des Amtes Unterspreewald **BV-14-2026-038**

11 „Beratung zum 1. Entwurf des Haushaltsplanes 2027“

12 Sonstiges/ Informationen, •Informationen des Seniorenbeauftragten •Informationen des Rechnungsprüfungsamtes

Nichtöffentlicher Teil

13 Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

14 "Abschluss eines Vergleiches" *Einreicher Herr Kehling*

15 Sonstiges/ Informationen,

16 Schließung der Sitzung

Golßen, 03.11.2026

gez. Stefan Eghbalian

Amtsausschussvorsitzender

Einladung zum Gedenken anlässlich des Volkstrauertages

Die zentrale Feierstunde des Amtes Unterspreewald mit den amtsangehörigen Gemeinden zum Gedenken an die Kriegstoten und die Opfer der Gewaltherrschaft findet am

Sonntag, den 15. November 2025, um 10:30 Uhr
in der Gemeinde Krausnick/ Groß Wasserburg, OT Krausnick
in der Kirche

statt.

Golßen, den 23.10.2026

gez. Eghbalian	gez. Kehling	gez. Luplow
Amtsausschussvorsitzender	Amtsdirektor	Amtsseniorenbeirat

Gemeinde Kasel-Golzig

Öffentliche Bekanntmachung – Grabstätte auf dem Friedhof Kasel- Golzig

- Aufforderung zur Instandsetzung und Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Kasel-Golzig –

Für die nachfolgend genannte Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Kasel-Golzig konnten nach Ermittlungen der Friedhofsverwaltung keine Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen ausfindig gemacht werden.

Da die Standsicherheit des Grabmals nicht mehr gewährleistet war, musste der Grabstein zur Gefahrenabwehr im Rahmen einer Sicherungsmaßnahme gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kasel-Golzig (Friedhofssatzung) vom 05.06.2013 vorläufig umgelegt werden. Des Weiteren befindet sich die Grabstätte in einem stark verwilderten, vernachlässigten Zustand, sodass die Würde des Friedhofes gestört ist (§ 22 Abs. 1 Friedhofssatzung).

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 5 sowie § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig werden die Nutzungsberechtigten bzw. für die Unterhaltung Verantwortlichen hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Friedhofsverwaltung im Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, zu melden und den ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte sowie des Grabmals zu beseitigen.
Parallel zu dieser Bekanntmachung wurde bereits ein entsprechendes Hinweisschild am Grabmal der Grabstätte angebracht.

Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

Entfernung des Grabmals (§ 19 Abs. 3 Friedhofssatzung): Das umgelegte Grabmal (bzw. Teile davon) kann von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Gemeinde bewahrt die entfernten Gegenstände für die Dauer von drei Monaten auf.

Herrichtung der Grabstätte (§ 22 Abs. 1 Friedhofssatzung): Die Friedhofsverwaltung kann die vernachlässigte Grabstätte nach ihrem Ermessen (z. B. durch Beräumung des Wildwuchses und schlichte Raseneinsaat unter Wahrung der gesetzlichen Ruhezeit) herrichten lassen.

Folgende Grabstätte ist von der Veröffentlichung betroffen:

Gemeinde / Friedhof	Grab-Nr.	Grabart	Verstorbene/er Name, Vorname	Geburts-datum	Sterbe-datum	(letztes) Datum der Beisetzung
FH Kasel-Golzig	L-22-25/26	Erdgrab 2 - stellig (Doppelgrab)	Thuer, Elli Thuer, Franz	23.01.1920 16.03.1918	02.01.2003 22.02.1990	07.01.2003



Amt Unterspreewald
Friedhofsverwaltung
Herr Kaminski
Markt 1
15938 Golßen
✆ 035452 384 316
✉ gewerbe@unterspreewald.de

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.08.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Schlepzig/Slopišća vom 25.08.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-47-2026-016
Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
6	5	5	0	0	0

BV-47-2026-017
Beschluss zur Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein		Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
6	5	5	0		0	0

BV-47-2026-015
Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
6	5	5	0	0	0

BV-47-2026-022
Genehmigung zur Beseitigung eines Kirschbaums auf dem gemeindeeigenen Grundstück in der Gemarkung Schlepzig, Flur 3, Flurstück 29 und eine dauerhafte Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Schlepzig, Flur 3, Flurstück 225 - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
6	5	5	0	0	0

BV-47-2026-023
Genehmigung zur Befestigung einer Fläche auf dem gemeindeeigenem Grundstück in der Gemarkung Schlepzig, Flur 3, Flurstück 29 - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
6	5	3	1	1	0

Golßen, 27.10.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 13.10.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Schlepzig/Slopišća vom 13.10.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-47-2026-024
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Aufstellung eines Bürocontainers, auf dem Grundstück der Gemarkung Schlepzig, Flur 2, Flurstück 37/1 - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
6	4	4	0	0	

Golßen, 27.10.2026

Öffentliche Bekanntmachung – Geschäftsordnung vom 25.08.2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig / Slopišćahat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 25.08.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt
Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form und muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (Regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.

(2) Der elektronischen Ladung sind die Einladung und die Tagesordnung als digitales Dokument und der Link zum elektronischen Sitzungsmanagement beizufügen. Mit Versendung der Einladung und der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) Für Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich und schriftlich anfordern, werden die Vorlagen per Post versandt. Der postalische Versand für diese Mitglieder erfolgt spätestens am 8. Kalendertag vor der Sitzung.

(4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(5) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis einen Tag vor der Sitzung gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
b) von einer Fraktion
oder
c) vom Amtsdirektor

gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung der Tagesordnungspunkte soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde;
Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig / Slopišća und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Schlepzig / Slopišća entsprechend BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung, Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.

(2) Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung
b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
c) Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu vorherigen Amtsausschüssen oder Bürgermeisterdienstberatungen
d) Jugendeinwohnerfragestunde,
e) Einwohnerfragestunde,
f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
g) Sonstiges/ Informationen
h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
j) Sonstiges/ Informationen
k) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
b) verweisen

oder

c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:

a) Vertagung der Sitzung
b) Unterbrechung der Sitzung
c) Schluss der Aussprache
d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
e) Begrenzung der Aussprache
f) Begrenzung der Dauer der Redezeit
g) Begrenzung der Zahl der Redner
h) Namentliche Abstimmung

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.

(4) Beschließt die Gemeindevertretung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeindevertreter gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 12 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen
oder
c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen

1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(3) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,

d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,

e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse

f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen

g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),

h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung

und

i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorzulegen.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Ratsinformationsdienst.

§ 15 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

(2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf zu löschen nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 17 Ausschüsse

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 18 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.02.2022 außer Kraft.

Golßen, 01.09.2026 Schlepzig / Slopišćа, 07.09.2026

gez. Marco Kehling gez. Werner Hämmerling

Amtsdirektor Vorsitzender der Gemeindevertretung

Öffentliche Bekanntmachung – Hauptsatzung vom 25.08.2026

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig / Słopišćain ihrer Sitzung am 25.08.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Schlepzig / Słopišćа.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.

(3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Schlepzig / Słopišćа . Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Wappen und Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

„Unter goldenem Schuppenschildhaupt, belegt vorne mit einem schrägrechtsgeneigten grünen Eichenblatt und hinten mit einem schräglinksgeneigten grünen Buchenblatt, deren Stiele sich in der Mitte überkreuzen, in Blau über einem eingebogenen silbernen Schildfuß, überzogen von einem rautenförmig geknüpften schwarzen Netz, ein silberner Zander mit geöffnetem Maul.“

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt:

„Dreistreifig im Verhältnis 1:2:1 und den Farben Grün-Weiß-Grün mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen“.

(3) Das Muster des Wappens, sowie ein Abdruck der Flagge ist in der Anlage 2 abgebildet, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

a) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde

b) Einwohnerversammlungen

c) Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. a) bis c) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schlepzig / Słopišća näher geregelt.

(3) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Schlepzig / Słopišća Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

a) regelmäßige Bürgermeister-Sprechstunden für Kinder und Jugendliche.

b) durch offene- und projektbezogene Beteiligung in Form von Gesprächsrunden.

Die Termine werden im Amtsjournal veröffentlicht.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Schlepzig / Słopišća wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

c) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 2.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(4) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-) Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 6 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
b) Grundstücksgeschäfte,
c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
d) Aushandlungen und Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald www.unterspreewald.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten der Amtsverwaltung beim Zentraldienst einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann Jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Słopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht

- an der Bushaltestelle in der Dorfstraße 88

- an der Bushaltestelle zwischen Dorfstraße 75 und 76
- an der Fleischerei Schiela, gegenüber Dorfstraße 58
- an der Kuschkower Straße 26

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Słopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Zentraldienst des Amtes Unterspreewald innerhalb der Sprechzeiten.

§ 10 Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

(2) Die Gemeinde bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst, Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

§ 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen

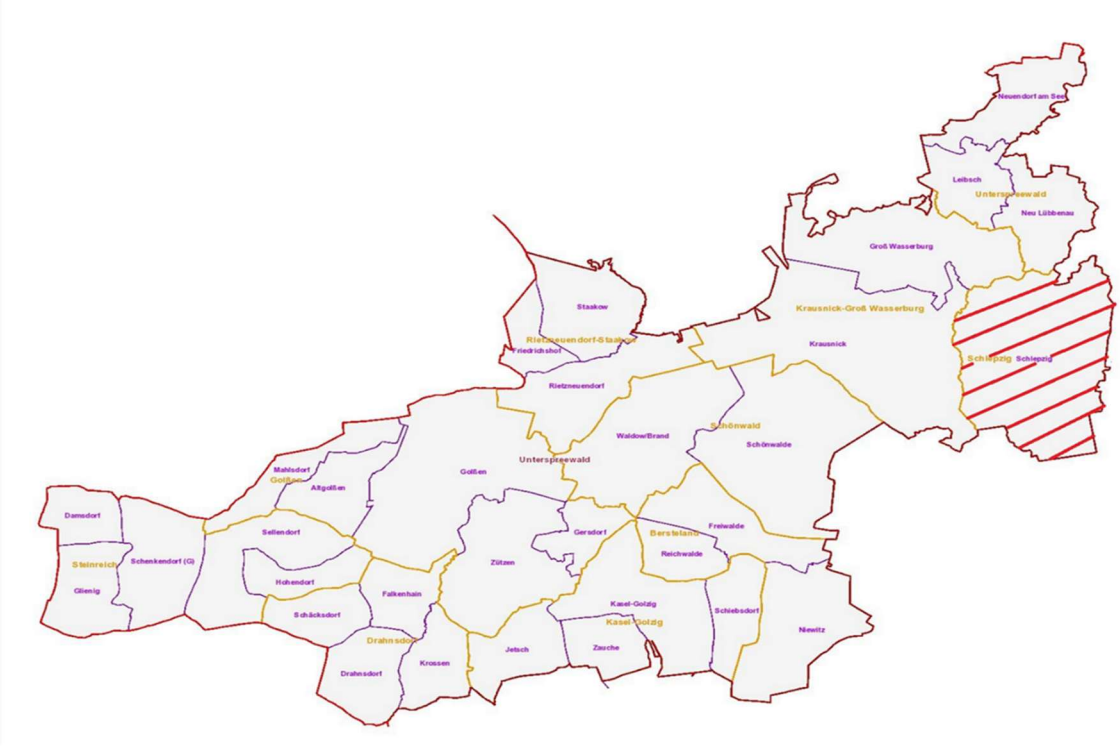
Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Schlepzig / Słopišća Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.11.2022, außer Kraft.

Golßen, 01.09.2026

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor



Wappen der Gemeinde Schlepzig



Flagge der Gemeinde Schlepzig



Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schlepzig / Slopišća (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.08.2026

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10)) und § 2 Abs. (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig / Slopišća, in der derzeitig geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig / Slopišća in ihrer Sitzung am 25.08.2026 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schlepzig / Slopišća (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

Allgemeines

Für die in § 3 Abs. (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig / Slopišća aufgeführten Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Schlepzig / Slopišća und den dazugehörigen Gemarkungen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Einwohnerversammlung

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von dieser beauftragten Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Gebiet der Gemeinde Schlepzig / Slopišća bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Einwohnerbefragung

Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schlepzig / Slopišća, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 01.09.2026

gez. Marco Kehling

Amtsdirektor

Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.11.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Schönwald vom 03.11.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-19-2026-044
Abwägung und förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	11	11	0	0	

BV-19-2026-043
Eintragung einer Baulast (zur Duldung einer Überbauung - Dachüberstand) in der Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 665 - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	11	11	0	0	

Golßen, 05.11.2026

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Steinreich über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich hat in der Sitzung am 30.09.2026 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 80 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.
Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:
Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 03.11.2026

.....
gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Steinreich über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich hat in der Sitzung am 30.09.2026 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 80 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.
Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:
Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 03.11.2026

.....
Marco Kehling
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 30.09.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Steinreich vom 30.09.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-26-2026-034
Abschluss eines Nutzungsvertrages über die Nutzung von Nachbarflächen der AGRI-PV-Anlage "Elysium Solar in Glienig" für Leitungen und Wege in der Gemarkung Glienig, Flur 5, Flurstück 17/2 und in der Gemarkung Glienig, Flur 7, Flurstücke 22, 24, 27 - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	4	1	0	2

Herr Frehn und Herr Jezierski haben wegen möglicher Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.
Frau Schneider stimmte dagegen.

BV-26-2026-035
Abschluss eines Nutzungsvertrages über die Nutzung von Nachbarflächen der AGRI-PV-Anlage "Elysium Solar in Schenkendorf" für Leitungen und Wege in der Gemarkung Schenkendorf, Flur 7, Flurstücke 16, 40 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	5	1	0	1

Herr Frehn hat an der Abstimmung wegen möglicher Befangenheit nicht teilgenommen.
Frau Schneider hat dagegen gestimmt.

BV-26-2026-036
Abschluss eines Nutzungsvertrages über die Leitungsrechte zur Erschließung von elektrischen Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien der AGRI-PV-Anlagen in der Gemeinde Steinreich Gemarkung Schenkendorf, Flur 3, Flurstücke 3, 4 und in der Gemarkung Glienig, Flur 2, Flurstücke 22, 37, 75, 77; Flur 3, Flurstück 8/4; Flur 4, Flurstück 4 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	5	1		1

Herr Frehn nahm wegen möglicher Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.
Frau Schneider stimmte dagegen.

BV-26-2026-032
Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Elysium Solar in Glienig" - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	4	1	0	2

Herr Frehn und Herr Jezierski nahmen wegen möglicher Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.
Frau Schneider stimmte dagegen.

BV-26-2026-033
Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Elysium Solar in Schenkendorf" - geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	5	1	0	1

Herr Frehn nach aus möglicher Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.
Frau Schneider stimmte dagegen.

BV-26-2026-023
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Elysium Solar in Glienig“ der Gemeinde Steinreich im Ortsteil Glienig - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	4	1	0	2

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:
Herr Frehn und Herr Jezierski nahmen wegen möglicher Benfangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Herr Berrymore: ja
Herr Bielagk: ja
Herr Neumann: ja
Herr Bieß: ja
Frau Schneider: nein

BV-26-2026-024
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Elysium Solar in Schenkendorf“ der Gemeinde Steinreich im Gemeindeteil Schenkendorf - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	5	1	0	1

Herr Frehn nahm aus möglicher Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:
Herr Berrymore: ja
Herr Bielagk: ja
Herr Bieß: ja
Herr Neumann: ja

Herr Jezierski: ja
Frau Schneider: nein

BV-26-2026-015
Abschluss eines 2. Nachtrages zum Vertrag zur Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen 05.12./ 08.12.2016 und des 1. Nachtrages vom 06.12./ 29.12.2023 über die gemeindeeigenen Flurstücke der Flur 5 und 7 in der Gemarkung Schenkendorf - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	7	0	0	

BV-26-2026-025
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Steinreich - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	6	0	1	

Herr Bielagk enthielt sich.

BV-26-2026-026
Entlastung des Amtsdirektors bzw. der allgemeinen Vertreterin des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Gemeinde Steinreich - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	6	0	1	

Herr Bielagk enthielt sich.

BV-26-2026-027
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Steinreich - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	6	0	1	

Herr Bielagk enthielt sich.

BV-26-2026-028
Entlastung des Amtsdirektors bzw. der allgemeinen Vertreterin des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Steinreich - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	6	0	1	

Herr Bielagk enthielt sich.

Golßen, 22.10.2026

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Stadt Golßen vom 26.10.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-25-2026-143
Abschluss eines Pflegevertrages für die Grünfläche mit der Nutzung eines Lagerraumes in der Gemarkung Zützen, Flur 3, Flurstücke 28 teilweise und 29 - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
17	16	13	0	3	

BV-25-2026-138
Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung und Finanzierung der im Beschlussvorschlag benannten Hochbaumaßnahmen auf den Hauptverwaltungsbeamten - geändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
17	16	9	5	2	

BV-25-2026-141
Überplanmäßige investive Auszahlung gemäß § 72 Abs. 1 BbgKVerf – Rückforderung aus einem Stellplatzablösevertrag vom 06.02.2020 in Höhe von 7.600,00 € - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
17	16	13	3	0	

BV-25-2026-146
Entscheidung über die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gegen den Kreisumlagebescheid 2026 für die Stadt Golßen - geändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
17	16	16	0	0	

BV-25-2026-145
Beteiligung an der Ausschreibung "Konferenzsystem Beyerdynamic Los 2644260.004" über das Verwertungsunternehmen des Bundes (VEBEG) - geändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
17	16	16	0	0	

BV-25-2026-132
Stundungsantrag für Grundsteuerforderung - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
17	16	15	0	1	

BV-25-2026-140
Stundungsantrag für Grundsteuerforderung - ungeändert beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
17	16	16	0	0	

Golßen, 27.10.2026

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie deshalb bitte *als Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

per Post an Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder als E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de.

Unter dem Link https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur *Bauabgangsstatistik* nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hoferichter

Mark Hoferichter
Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit

Auskunftserteilung zur Bauabgangsstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bautätigkeitsstatistiken liefern Ergebnisse über Struktur, Umfang und Entwicklung der Bautätigkeit und sind die Grundlage für die Wohnungsbestands- und Wohngebäudefortschreibung je Gemeinde. Die Qualität der Fortschreibungsergebnisse wird entscheidend von den einfließenden Basisdaten, den Baufertigstellungen und den Bauabgängen bestimmt.

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Für die Bauabgangsstatistik werden die Angaben zu § 3 Abs. 4 HBauStatG erhoben. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Gemäß § 6 Abs. 2 HBauStatG sind neben den Bauaufsichtsbehörden auch die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Die Statistiken sind Grundlage für wichtige Entscheidungen der Gemeinden, z. B. für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Um sicher zu stellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden und Wohnungen in der Berechnung der Bestandsfortschreibung berücksichtigt wird, ist die Einbeziehung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte unumgänglich.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, für Ihren Verantwortungsbereich die folgenden Punkte zu veranlassen:

1. Meldungen der aus dem Verwaltungsvollzug bekannt gewordenen Bauabgänge von

   - Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Wohnraum, die abgebrochen oder durch Schadensfälle der Nutzung entzogen worden sind, wenn hierfür kein Neu- oder Wiederaufbau durchgeführt wird
   - Wohnungen die einer dauerhaft genehmigungspflichtigen Zweckentfremdung unterliegen

sind an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) weiterzuleiten.

2. Information der Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer,

   - dass der Bauabgang zu melden ist.

Wir empfehlen Ihnen, das beiliegende **Informationsblatt zur Bauabgangsstatistik** Ihren Bürgerinnen und Bürgern in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt, Aushang, Internet) zur Kenntnis zu geben.

Die Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer

- melden den Abgang von **Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum direkt an das AfS Berlin-Brandenburg**
- zeigen alle Abgänge von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nach § 6 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Das sind alle **Wohngebäude über 1.000 m³ umbauten Raum**.
- melden alle genehmigungspflichtigen **Nutzungsänderungen** mit und ohne Baumaßnahmen, wenn aus einem Wohngebäude ein Nichtwohngebäude oder aus einem Nichtwohngebäude ein Wohngebäude wird.

Die Meldungen sind auf dem angefügten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik vorzunehmen. Unter dem Link https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

Ich bitte Sie, die Erhebungsbogen zu den Bauabgängen bzw. eine Fehlmeldung
für das Jahr 2026 bis **spätestens 12. März 2027** an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder per E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de, zu melden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hoferichter

Mark Hoferichter
Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit

Amt Unterspreewald

Nachruf Herr Lukas

Nachruf

Der Mensch ist erst wirklich tot, wenn niemand mehr an ihn denkt.
Bertolt Brecht

Herr Andreas Lukas

geb. 08.10.1971 verst. 07.10.2026

Der Verstorbene war als Gemeindevertreter in unserer amtsangehörigen Gemeinde Krausnick Groß-Wasserburg tätig. Seit vielen Jahren engagierte er sich in der Gemeinde und war eine geschätzte Persönlichkeit.

Seine großen Verdienste um die Entwicklung der Gemeinde und das Wohl der Bürger bleiben uns unvergessen, dafür sind wir zu großem Dank verpflichtet.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Golßen, im Oktober 2026

Für das Amt Unterspreewald

Marco Kehling
Amtsdirektor

Für die Gemeinde Krausnick Groß-Wasserburg

Toni Schoan
ehrenamtlicher Bürgermeister,
Die Gemeindevertretung von Krausnick Groß- Wasserburg

Ausbildungsplatz Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung Kommunalverwaltung

Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald

Das Amt Unterspreewald beabsichtigt folgende Stelle zu besetzen:

Ausbildungsplatz Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung Kommunalverwaltung
(m/w/d).

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter:

https://unterspreewald.de

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Edelstahlmöbel gegen Höchstangebot abzugeben

Zum Verkauf steht ein Gesamtpaket gebrauchter Edelstahlküchenmöbel, bestehend aus:

- Edelstahlarbeitstisch
- Edelstahlspüle
- Hängeschrank mit Schiebetüren

Die Möbel weisen Gebrauchsspuren auf.

Der Verkauf erfolgt ausschließlich als Gesamtpaket.

Der Zuschlag erfolgt an den Höchstbietenden.

Ronny Kubeile

Bauamt – Gebäudeunterhaltung

Tel. 035452 3840







Wasser- und Bodenverbände

Bekanntmachung über Holzungsarbeiten im Winterhalbjahr 2026/27

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gibt bekannt, dass im Zeitraum vom

01.12.2026 bis voraussichtlich 31.03.2027

Holzungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung (Landesgewässer) und II. Ordnung (Kommunale Gewässer) durchgeführt werden.

Grundlage dafür ist der § 79 BbgWG – Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes).

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung

1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt,

2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässer-unterhaltungsverbänden.

Die Holzung dient ausschließlich neben der Schaffung der Baufreiheit für die maschinelle Unterhaltung auch der Entwicklung der Gewässerrandstreifen.

Der Wasser- und Bodenverband ist nicht für die Verkehrssicherung der Gefahrenbäume verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt generell den jeweiligen Eigentümern der betroffenen Flächen. Es wird darauf verwiesen, dass der Wasser- und Bodenverband nicht Eigentümer der Bäume ist und daher auch nicht grundsätzlich für die Beseitigung von Astwerk, Windbruch usw. zuständig ist.

Gehölze werden zwingend entfernt, wenn sie den schadlosen Wasserabfluss behindern, Bauwerke und unterirdische Gewässerstrecken gefährden, den erforderlichen Zugang zum Gewässer behindern oder eine Unterhaltung anders nicht möglich ist.

Weiterhin möchte der Wasser- und Bodenverband wie folgt auf den § 41 WHG hinweisen:

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden. Die Anlieger und Hinterlieger haben zu

dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“
Am Stieg 15, OT Freiwalde, 15910 Bersteland
Tel. 03 54 74/ 36 63 90, E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Krossen

Einladung Genossenschaftsversammlung – 27.11.2026 19:00Uhr

Die Jagdgenossenschaft Krossen lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung

am 27.11.2026 um 19:00 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus Krossen, Hauptstraße 35 ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
6. Bericht des Vorstandes
7. Jahresrechnung 2025/2026
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung Vorstand und des Kassenwarts
10. Verwendung Reinertrag 2025/2026
11. Wahl und Bestätigung der Kassenprüfer
12. Bericht der Jagdpächter 2025/2026
13. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung Haushaltsplan 2026/2027
14. Verschiedenes
15. Schlusswort der Jagdvorsteherin

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentumswechsel der Grundbuchauszug vorzulegen ist.

Heike Lehmann
Jagdvorsteherin

Sonstiges

Zwei neue Revierleiter stellen sich vor – Ihre Ansprechpartner für Wald und Forstwirtschaft

Seit dem 1. Oktober 2026 sind wir, Jonah Vuegen und Victor Kern, als neue Revierleiter der Forstreviere Kasel-Golzig und Schönwalde im Forstamt Dahme-Spreewald des Landesbetriebs Forst Brandenburg tätig. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, uns und unsere Aufgaben vorzustellen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in der Beratung, Anleitung und Förderung der privaten und kommunalen Waldbesitzenden. Als Ihre zuständigen Förster stehen wir Ihnen bei Fragen rund um Ihren Wald gerne persönlich zur Verfügung.

Wir beraten Sie unter anderem zur Pflege und Bewirtschaftung von Waldbeständen, zum Waldumbau und zur Wiederaufforstung, zum Waldschutz und zum Umgang mit Wildschäden sowie zur Anpassung Ihrer Wälder an den Klimawandel. Darüber hinaus beraten wir Sie zu Fragen der Holzverwertung, Zertifizierung, forstlichen Förderung sowie zu Ihren Rechten und Pflichten als Waldbesitzende. Auch praktische Anleitungen, beispielsweise beim gemeinsamen Probeauszeichnen von Waldbeständen, gehören zu unserem Angebot. Die forstfachliche Beratung ist kostenfrei und kann nach Vereinbarung direkt bei einem gemeinsamen Termin in Ihrem Wald stattfinden.

Ergänzend bieten wir kostenpflichtige forstliche Dienstleistungen im Privatwald an, die über unser Beratungsangebot hinausgehen und Sie bei der Planung und Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen unterstützen. Bei Interesse sprechen Sie uns gerne darauf an.

Zu unseren weiteren Aufgaben gehören der Schutz unserer Wälder und die Wahrnehmung forsthoheitlicher Aufgaben. Gerade bei forstrechtlichen Fragestellungen legen wir Wert auf einen offenen, sachlichen und lösungsorientierten Austausch, um unterschiedliche Anliegen zu berücksichtigen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten praktikable Lösungen zu finden.

Unsere Wälder erfüllen vielfältige Funktionen: Sie sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, liefern den nachwachsenden Rohstoff Holz, schützen Boden und Wasser und bieten Raum für Erholung und Naturerleben. Diese Funktionen langfristig zu erhalten und die Wälder an veränderte klimatische Bedingungen anzupassen, ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe. Deshalb möchten wir auch Wissen über den Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung vermitteln und das gegenseitige Verständnis zwischen Waldbesitzenden, Waldbesuchenden und Forstwirtschaft stärken.

Unsere Reviere und Kontaktdaten

Forstrevier Kasel-Golzig – Jonah Vuegen

Zum Forstrevier Kasel-Golzig gehören die Gemarkungen Kasel-Golzig, Zauche, Schiebsdorf, Rüdingsdorf, Gießmannsdorf, Duben, Kaden, Niewitz, Kreblitz, Jetsch, Reichwalde und Freiwalde.

Jonah Vuegen
Revierleiter Forstrevier Kasel-Golzig
Landesbetrieb Forst Brandenburg – Forstamt Dahme-Spreewald

Mobil: 0151 44090059
Telefon: 03544 557302
E-Mail: jonah.vuegen@LFB.Brandenburg.de

Forstrevier Schönwalde – Victor Kern

Zum Forstrevier Schönwalde gehören die Gemarkungen Briesen, Friedrichshof, Staakow, Rietzneuendorf, Schönwalde und Waldow/Brand.

Victor Kern
Revierleiter Forstrevier Schönwalde
Landesbetrieb Forst Brandenburg – Forstamt Dahme-Spreewald

Mobil: +49 172 3191878
E-Mail: victorulrich.kern@lfb.brandenburg.de

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen und gemeinsam mit Ihnen zum Erhalt und zur nachhaltigen Entwicklung unserer Wälder beizutragen. Bei Fragen, Anliegen oder zur Vereinbarung eines persönlichen Beratungstermins können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jonah Vuegen und Victor Kern

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig/Slopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.
Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald